

# RS Lvwg 2019/1/10 LVwG-AV-568/003-2016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.01.2019

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

10.01.2019

## Norm

AWG 2002 §48 Abs2a

DeponieV 2008 Anhang8 Punkt2

## Rechtssatz

Bei der Berechnung der Sicherstellung für eine Deponie müssen außergewöhnliche Ereignisse nicht von der Sicherstellung abgedeckt werden (Bumberger/Hochholdingler/Niederhuber/Wolfslehner, AWG<sup>2</sup> § 48 K10). Wohl werden aber jene Nachsorgemaßnahmen zu besichern sein, die deponiespezifisch zu erwarten sind und deshalb bescheidmäßig im Stilllegungsverfahren vorgeschrieben wurden.

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Deponie; Sicherstellung; Nachsorgephase;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2019:LVwG.AV.568.003.2016

## Zuletzt aktualisiert am

27.02.2019

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)